

Satzung
über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze
und die Höhe der Ablösebeträge

Aufgrund der §§ 47 IV 3, 88 I Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), sowie des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), beide zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. 2001, 29), hat der Ortsgemeinderat Saulheim in seiner Sitzung am 05.02.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzungsregelungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze umfasst die in den beiden Planunterlagen (Anlage 1, Gemarkung Ober- und Nieder-Saulheim) dargestellten Grundstücksflächen. Der örtliche Geltungsbereich der Satzungsregelungen über die Höhe der Ablösebeträge umfasst die in den beiden Planunterlagen (Anlage 2, Gemarkung Ober- und Nieder-Saulheim) dargestellten Grundstücksflächen. Die Planunterlagen sind Anlage und Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Zweck der Satzung dient der Differenzierung der Stellplatzsituation und des Stellplatzbedarfs von Bauvorhaben im Gemeindegebiet. Die Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe der Ablösebeträge

(1) Bei einem Wohngebäude bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dessen Verkehrsquelle:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze
1.	Wohngebäude mit 1 Wohneinheit	2 Stellplätze
2.	Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten, davon 1 Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 60 m ²	3 Stellplätze
3.	Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten, davon 2 Wohneinheiten über einer Wohnfläche von 60 m ² , oder Wohngebäude über 2 Wohneinheiten: - Wohneinheiten bis zu einer Wohnfläche von 60 m ² - Wohneinheiten bis zu einer Wohnfläche von 120 m ² - Wohneinheiten über einer Wohnfläche von 120 m ²	1 Stellplatz 1 ½ Stellplätze 2 Stellplätze

- (2) Bei anderen Bauvorhaben bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 04.08.1995 (MinBl. 1995, 350), zuletzt geändert durch die Neufassung vom 24.07.2000 (MinBl. 2000, 231), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Wohngebäude, die bisher nicht genannt wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze sind Summen auf die volle Zahl der Stellplätze aufzurunden.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge für notwendige Stellplätze wird auf 60,0 % der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung einer Parkeinrichtung einschließlich der Grunderwerbskosten, mithin auf 7.000,- € / 1 Stellplatz oder Garage, festgesetzt. Die Zustimmung der Ortsgemeinde zur Zahlung der Ablösebeträge hat nach pflichtgemäßem Ermessen und den weiteren Regelungen über Stellplätze und Garagen zu erfolgen, § 47 IV, V LBauO.

§ 4 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Satzung wird die der Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 19.01.1995, aufgehoben.

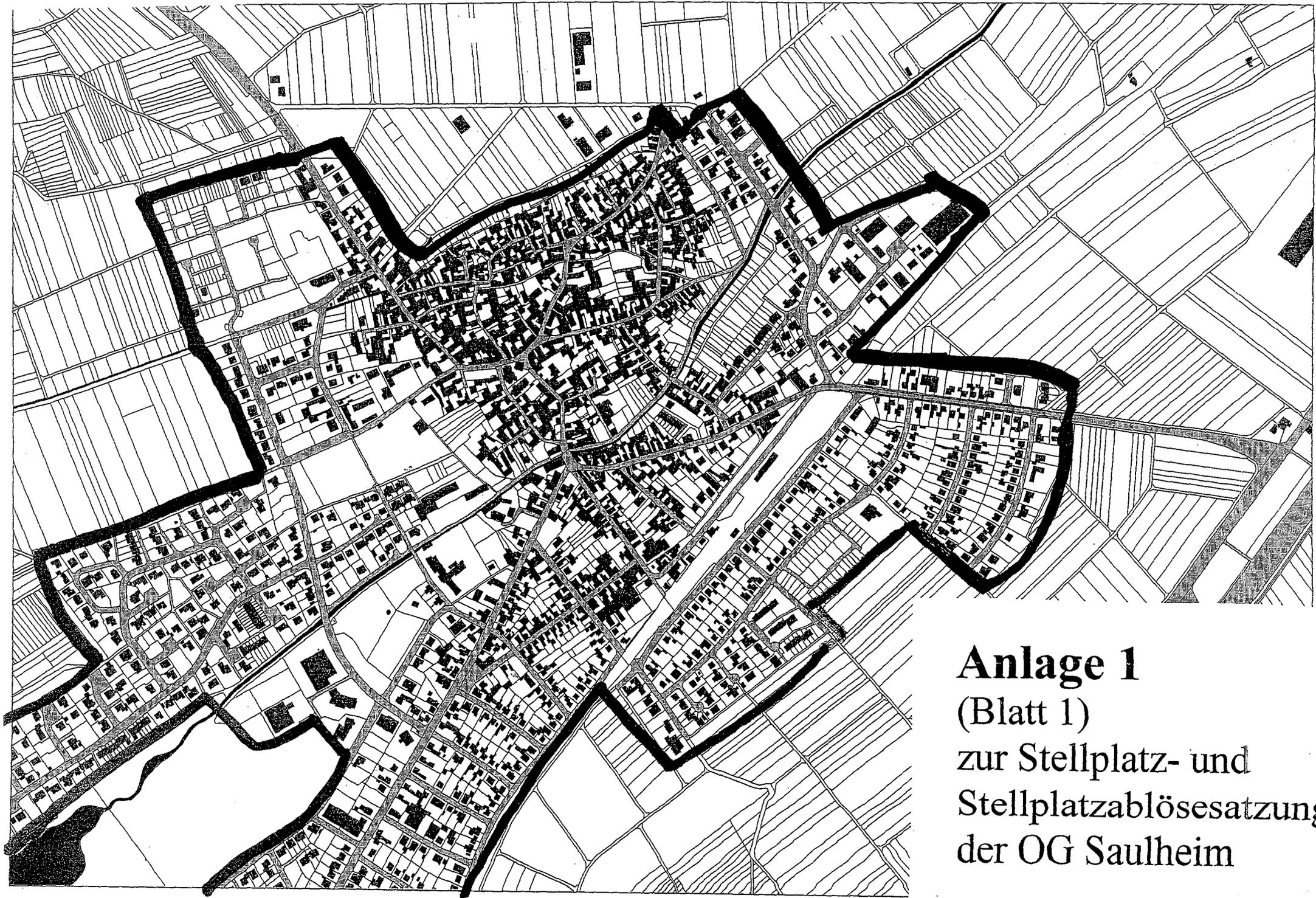
Saulheim, den 24.01.2003



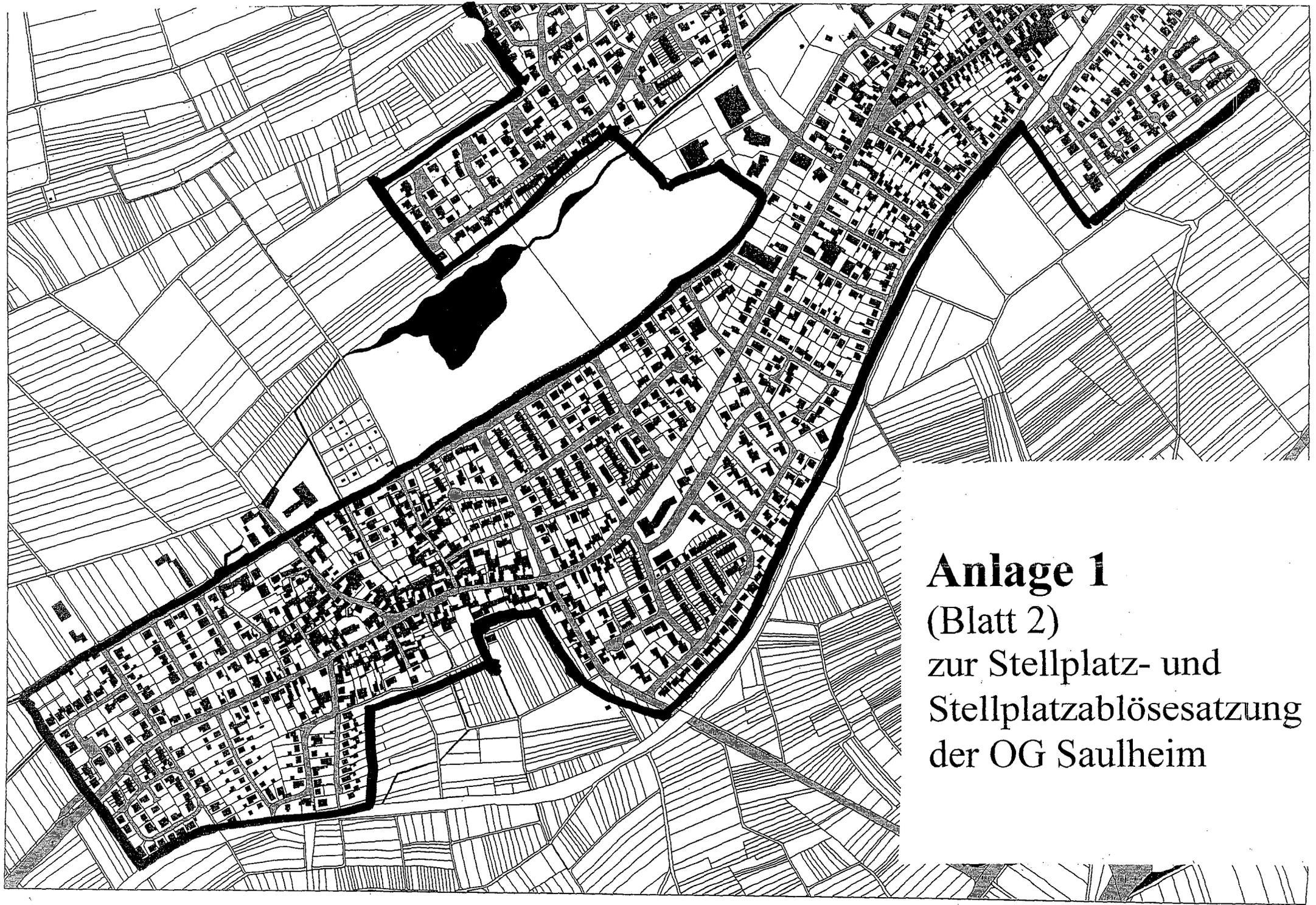
Walter Klippel, Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 11 vom 13. 03. 03
Wörrstadt, den 13. 03. 03
Im Auftrag

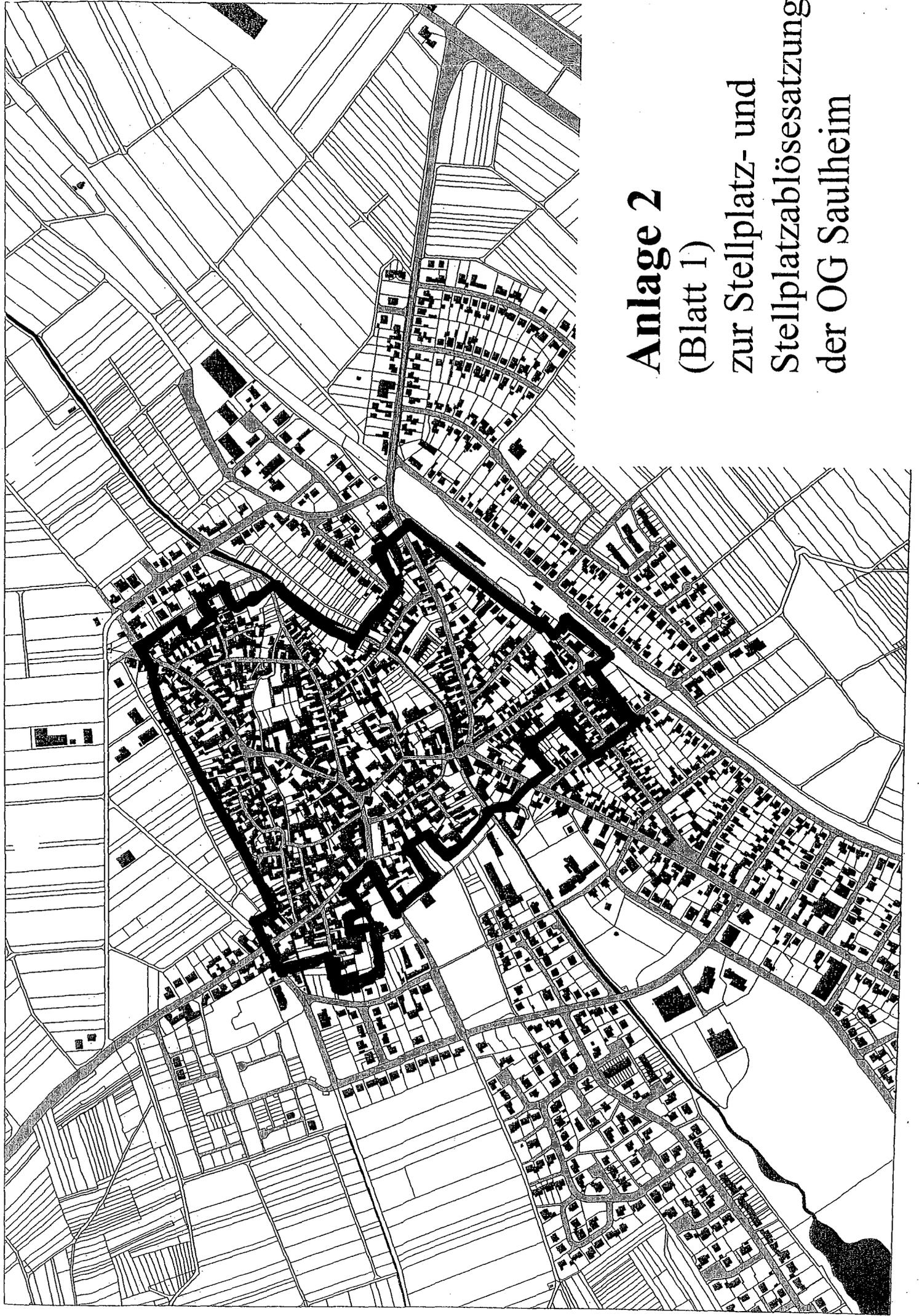
A. Topel



Anlage 1
(Blatt 1)
zur Stellplatz- und
Stellplatzablösesatzung
der OG Saulheim



Anlage 1
(Blatt 2)
zur Stellplatz- und
Stellplatzablösesatzung
der OG Saulheim



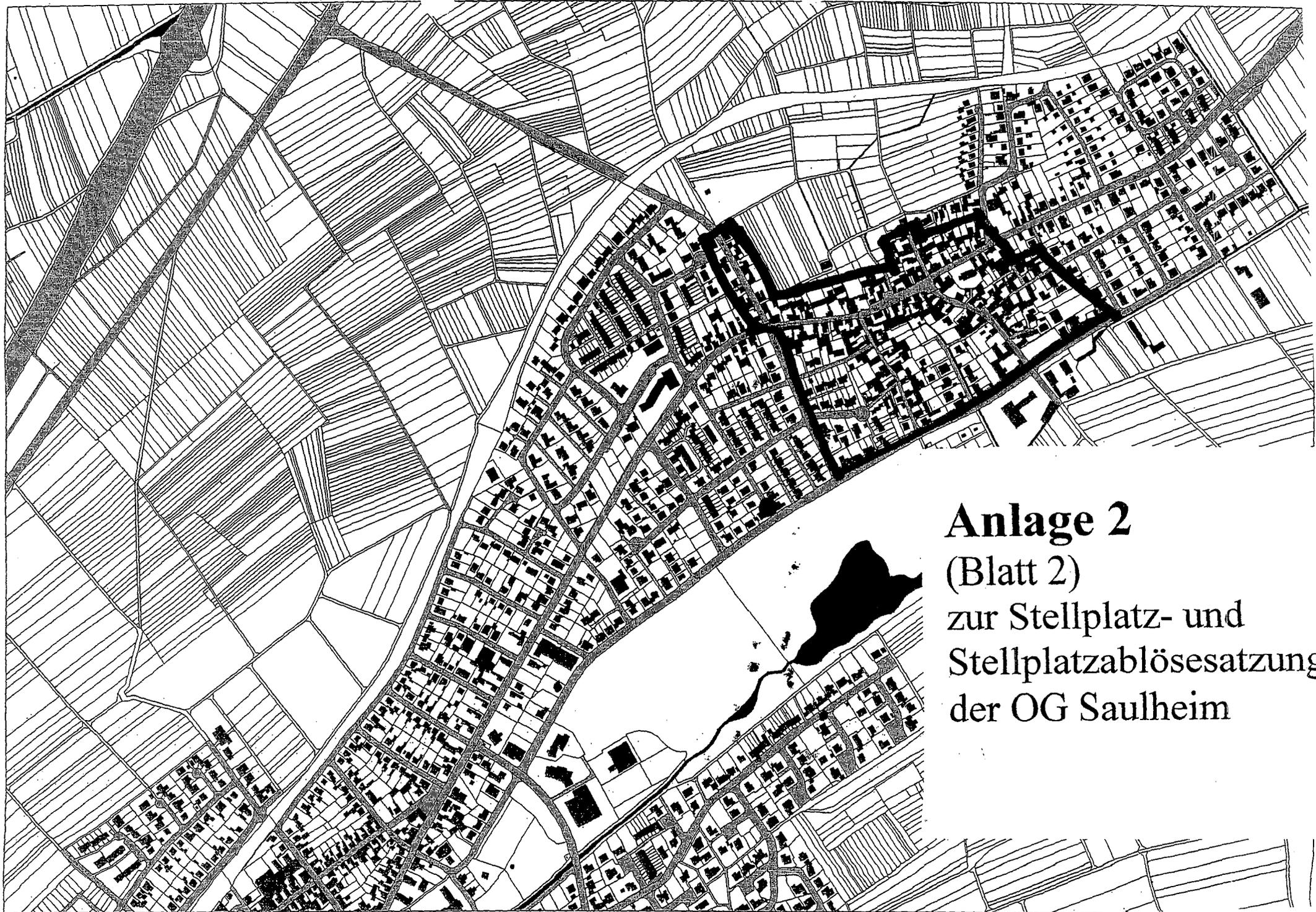
Anlage 2

(Blatt 1)

zur Stellplatz- und

Stellplatzablösesatzung

der OG Saulheim



Anlage 2
(Blatt 2)
zur Stellplatz- und
Stellplatzablösesatzung
der OG Saulheim